

Wichtige Neuerungen im Grundgesetz 1949

<input type="checkbox"/> Grund- u. Menschenrechte <ul style="list-style-type: none"> • Die Grund- u. Menschenrechte (Art.1-17) sind „in ihrem Wesensgehalt“ unantastbar; Artikel 1 u. 20 überhaupt nicht veränderbar (s.u. bei „Verfassungsschutz“) • u. sie sind unmittelbar bindendes Recht; • ihre Platzierung am Anfang des GG soll ihre Bedeutung unterstreichen. 	→ also nicht durch verfassungsändernde Mehrheit abschaffbar (vgl. Ermächtigt.gesetz 1933); insgesamt wesentl. stärkerer Schutz der GrR!
<input type="checkbox"/> Bundespräsident <ul style="list-style-type: none"> • hauptsächlich repräsentative Funktion, daneben auch <i>Impulsgeber</i> für das öffentliche Bewusstsein, die politische Kultur des Landes usw., aber keine polit. Machtbefugnisse • Amtsperiode nur 5 Jahre • keine Direktwahl (im Gg.satz zur WR) • bei Kanzlerwahl nur Vorschlagsrecht; MUSS den vom BT mit Mehrheit gewählten BK ernennen, KANN den BK nicht entlassen. • kann Bundestag nur unter ganz speziellen Bedingungen auflösen [wenn sich im Bundestag bei der Kanzlerwahl keine Mehrheit findet oder wenn der Kanzler die Auflösung vorschlägt, weil er bei einer Vertrauensfrage keine Mehrheit gefunden hat, letzteres zweimal – 1982 u. 2005]. • Ist im Gg.satz zur WR an Notstandsmaßnahmen praktisch nicht beteiligt. 	→ also nicht wie in der WR enorme Machtfülle des Präs. mit militär.Oberbefehl., Notverordnungsrecht u. Recht Kanzler zu ernennen oder zu entlassen und den Reichstag aufzulösen
<input type="checkbox"/> Bundesregierung/Bundeskanzler <ul style="list-style-type: none"> • Kanzler allein vom Bundestag abhängig • Entlassung <u>nur</u> per konstruktives Misstrauensvotum (dadurch stabile Stellung des Kanzlers) → vgl. WR in 14 Jahren 13 Kanzler, die BRepDtld. in 60 Jahren 8 Kanzler!!! 	→ also nicht auch – wie in der WR – vom Präsidenten → also nicht wie in der WR durch einfaches Misstrauensvotum
<input type="checkbox"/> Bundestag / Wahlsystem <ul style="list-style-type: none"> • im Normalfall nicht auflösbar [s.o.] • kann Regierung <u>nur</u> durch konstruktives Misstrauensvotum stürzen (d.h. Abwahl und Neuwahl des Nachfolgers in <i>einem</i> Abstimmungsakt) • Stellung des BT (und damit das Prinzip der repräsentativen Demokratie) dadurch gestärkt, dass es <i>Volksentscheid</i> und <i>Volksbegehren</i> als Elemente der direkten Demokratie nur auf Länderebene und <i>nicht auf Bundesebene</i> gibt – im Gegensatz zur WR. • auf Grund der im Bundeswahlgesetz festgelegten 5%-Klausel [nur bei mindestens 5% Stimmen bundesweit oder bei Gewinn von 3 Direktmandaten Einzug in den Bundestag] → weniger Parteien im BT → leichtere Mehrheitsbildung → polit. Stabilität • personalisierte Verhältniswahl verbindet die Vorteile des reinen Verhältniswahlrechts und der Persönlichkeitswahl [50% der MdBs Direktkandidaten per Erststimme, 50% der MdBs von den Landeslisten per Zweitstimme; %-Aufteilung der BT-Sitze nach dem bundesweiten Zweitstimmenanteil] 	→ Diese Neuerungen – zusammen mit dem verbesserten d.h. vereinfachten Parteiensystem (siehe h.o.54) – grundlegend für die politische Stabilität der Bundesrepublik
<input type="checkbox"/> Bundesrat : Stellung im Vergleich zur WR gestärkt <ul style="list-style-type: none"> • BR als Ländervertretung hat bei sog. zustimmungspflichtigen Gesetzen gleichberechtigte Mitwirkung • wählt die Hälfte der Bundesverfassungsrichter (die andere Hälfte der BT) 	
<input type="checkbox"/> Parteien <ul style="list-style-type: none"> • entsprechend ihrer Bedeutung für eine pluralistische Demokratie in der Verfassung ausdrücklich genannt: Art. 21: „wirken bei der politischen Willensbildung mit“ • „Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen“; sofern antidemokratisch nach <u>Zielen, Verhalten ihrer Anhänger</u> oder <u>innerer Ordnung</u>, Verbot möglich auf Grund einer BVG-Entscheidung • „Sie müssen über die Herkunft u. Verwendung ihrer Mittel...Rechenschaft geben“ 	in der Weimarer Reichsverfassung nicht genannt, d.h. die Parteien hatten damals nicht ‚ Verfassungsrang ‘!
<input type="checkbox"/> Verfassungsschutz / „wehrhafte Demokratie“ <ul style="list-style-type: none"> • Art.1 („Würde des Menschen ist unantastbar...“) und 20 („Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer u. sozialer Rechtsstaat“) sowie das föderalistische Prinzip („Gliederung des Bundes in Länder...“) sind von jeder Veränderung ausgeschlossen [=“unantastbares Verfassungsminimum“] • Möglichkeit des Parteienverbots (s.o.) bei Verstoß gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung • Normenkontrollklage sowie Recht jedes Bundesbürgers zur Verfassungsklage 	↗ können also auch nicht durch eine verfassungsändernde 2/3-Mehrheit verändert werden (vgl. zum Kontrast das Ermächtigungsgesetz von 1933)
<input type="checkbox"/> Weitere wichtige Neuerungen : <u>Widerstandsrecht</u> (Art 20/4), <u>Abschaffung der Todesstrafe</u> (Art. 102), <u>Verbot von Angriffskriegen</u> (Art. 26)	